

Ausgabe 01 – 17. Jan. 2014

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

- Seite 2 Teilgrundordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Ausgestaltung
des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung des Landes
Rheinland-Pfalz
- Seite 5 Impressum

Teilgrundordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl 2011, S.3) geändert durch Verordnung vom 07. Juni 2013 (GVBl S. 261) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 4 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl, S. 157), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein die Teilgrundordnung am 03.07.2013 beschlossen. Der Hochschulrat hat am 09.12.2013 im Umlaufverfahren zugestimmt. Die Teilgrundordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Auswahlordnung regelt die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Generelle Ausgestaltung des Auswahlverfahrens

- (1) Die nach § 6 Abs. 4 StPVLVO im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze werden nach Anforderungen und Zielsetzung der Studiengänge vergeben. Für grundständige Studiengänge erfolgt die Auswahl ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO, soweit nicht diese Ordnung für einzelne Studiengänge Abweichendes bestimmt.
- (2) Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, erfolgt die Auswahl ausschließlich nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO, soweit nicht diese Ordnung für einzelne Studiengänge Abweichendes bestimmt. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt wird die jeweils maßgebliche vorläufige Durchschnittsnote zu Grunde gelegt. Zur Sicherstellung der Aussagekraft der Durchschnittsnote dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist höchstens 30 ECTS Punkte fehlen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Bachelorstudiums. Die bei der Bewerbung vorgelegte Durchschnittsnote ist Grundlage des weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahrens; eine Anpassung dieser Note aufgrund weiterer Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Zulassung in höhere Fachsemester nach § 23 StPVLVO werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze dem Rang nach zugewiesen, den die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der von der Vorgängerhochschule ausgewiesenen Durchschnittsnote erhält. Liegt keine ausgewiesene Durchschnittsnote der Vorgängerhoch-

schule vor, erfolgt eine Ermittlung der Note als ECTS gewichtetes Mittel aller erbrachten Leistungen der Vorgängerhochschule zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge

Folgende Studiengänge legen von § 2 dieser Ordnung abweichende Kriterien bei der Auswahl zu Grunde:

- a) Studienplätze in dem Studiengang „Berufsintegrierendes Studium“ werden zu 60 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40 % nach Art der Berufsausbildung vergeben (siehe Anlage 1).
- b) Studienplätze im Studiengang „Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO)“ werden zu 75 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 25 % nach Art der Berufsausbildung vergeben (siehe Anlage 2).
- c) Für alle konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule wird die Quote für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO in Verbindung mit § 24 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 10 v.H. erhöht.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Sommersemester 2014. Zugleich tritt die Teilgrundordnung der Fachhochschule Ludwigshafen zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens vom 05. Juli 2007 außer Kraft.

Anlage 1:

Zum Vergabeverfahren des „Berufsintegrierenden Studiengangs (BIS) Betriebswirtschaft“ nach § 3 a) der Teilgrundordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Kriterium:

Grad der Qualifikation:

Die Vergabe der Studienplätze findet nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (nach § 2 der Teilgrundordnung) statt.

Art der Berufsausbildung:

Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich nach der Messzahl, die nach folgendem Punktevergabeverfahren ermittelt wird:

- Einschlägige (kaufmännische) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes (5 Punkte),

- Einschlägige Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (4 Punkte),
- Schulische Ausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist oder überbetriebliche einschlägige Ausbildung (3 Punkte),
- Eine Ausbildung, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert wurde (2 Punkte),
- Keine einschlägige Ausbildung (1 Punkt),
- Keine Ausbildung (0 Punkte).

Anlage 2:

Zum Vergabeverfahren des Studiengangs „Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO)“ nach § 3 der Teilgrundordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Kriterium:

Grad der Qualifikation:

Die Vergabe der Studienplätze findet nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 der Teilgrundordnung statt.

Art der Berufsausbildung:

Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich nach folgendem Punktevergabeverfahren:

- Personalkaufmännische Berufe (10 Punkte)
- Recht und Öffentliche Verwaltung (9 Punkte)
- Kaufmännische Verwaltung (8 Punkte)
- Absatzwirtschaft und Kundenberatung (7 Punkte)
- Transport-, Logistik und kaufmännische Verkehrsberufe (6 Punkte)
- Kaufmännische Ausbildung im Gastgewerbe (5 Punkte)
- Medienkaufleute (4 Punkte)
- Kaufmännische IT-Berufe (3 Punkte)
- Schulische Kaufmännisch Ausbildungen (2 Punkte)
- Sonstige, auch Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (1 Punkt)
- Keine Ausbildung (0 Punkte)

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.